

SPEZIFIKATION EXPERTISE 6.2

Rechtliche Aspekte bei der
Langzeitarchivierung digitaler Daten

AKTEURE

Auftraggeber

Deutsches Archäologisches Institut, Berlin

- vertreten durch: Friederike Fless (Präsidentin), Ortwin Dally (Generalsekretär)

Maurice Heinrich, Felix Schäfer (Projektkoordination IANUS)

Auftragnehmer

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Universität Münster (Institut für Informations-,
Telekommunikations- und Medienrecht)

Dr. Paul Klimpel, Berlin (iRights.law)

10. September 2013

ZEITPLANUNG

1. Inhaltliche & organisatorische Abstimmung → 10. September 2013
2. Zuarbeiten durch Auftraggeber → Anfang Oktober 2013
3. Vertragsabschluss & Start der Expertise → Anfang Oktober 2013
4. Erstellung 1. Entwurf durch Auftragnehmer → Ende Oktober 2013
5. Rückmeldungen durch Auftraggeber → Anfang November 2013
6. Finalisierung durch Auftragnehmer → bis 15. November 2013
7. Abgabe der Expertise → 15. November 2013

Koordination

Deutsches
Archäologisches
Institut

GRUNDINFORMATIONEN

Geplante Dienstleistungen

IANUS wird als nationales Forschungsdatenzentrum für die Archäologie und Altertumswissenschaften geplant, das langfristig folgende Kernaufgaben als Dienstleistungen anbietet:

1. Langzeitarchivierung von Digitalen (Forschungs-)Daten
2. Online Bereitstellung von Digitalen (Forschungs-)Daten
3. Veröffentlichung von Mindeststandards, IT-Empfehlungen und Ratgebern



Förderung

Deutsche
Forschungsgemeinschaft



4. Nachweiskatalog über verteilt in Deutschland existierende digitale wie analoge Fachinformationen
5. Unterstützung laufender Projekte beim Forschungsdatenmanagement
6. Angebote zur Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung im Bereich fachspezifischer IT-Kenntnisse



Zielgruppen

Die Dienstleistungen sollen dabei für alle fachlich relevanten Nutzergruppen in Deutschland angeboten werden. Diese lassen sich institutionell folgendermaßen gliedern:

- A) Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
z. B. Deutsche Archäologische Institut, Akademien, Max-Planck Institut für Evolutionäre Anthropologie
- B) Universitäten
z. B. Befristete Forschungsprojekte in Instituten, Drittmittel geförderte Forschungsverbünde (Graduiertenschulen, Schwerpunktprogramme (SPP), Sonderforschungsbereiche (SFB), Exzellenzcluster), individuelle Forschung / Qualifizierungsarbeiten
- C) Museen
z. B. staatliche (v.a. Landesmuseen), private, Stiftungen
- D) Denkmalfachbehörden
z. B. Landesdenkmalämter, kommunale Fachbehörden für die Bodendenkmalpflege
- E) Privatwirtschaft
z. B. Kommerzielle Grabungsfirmen, Restauratoren, Labore
- F) Privatpersonen

Datenarten

Die für [IANUS](#) relevanten digitalen Daten lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

1. Metadaten (technische, administrative, beschreibende, rechtliche) zu digitalen und analogen Objekten, die entweder von [IANUS](#) selbst verwaltet werden oder die in anderen Institutionen vorgehalten werden; ein Teil der Metadaten soll über ein eigenes Portal (z.B. für die Suche und Anzeige von Treffern) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
2. Einzelne oder mehrere Dateien, die mit dem Auftrag der Langzeitarchivierung und der (Online-)Bereitstellung (z.B. als Downloads) unter Berücksichtigung von ggf. zeitlich beschränkten Zugriffseinschränkungen an [IANUS](#) übergeben werden.
3. Daten (insbesondere Metadaten), die automatisch über Web-Services verbreitet werden, auch hier ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen der Datengeber

Vertragspartner

Die potentiellen Akteure, mit denen [IANUS](#) im Rahmen der Dienstleistungen vertragliche Vereinbarungen schließen wird, sind:

1. Datengeber [A-E]: Eigentümer oder Rechteinhaber, die entweder selbst oder durch bevollmächtigte Personen Daten an [IANUS](#) übergeben



2. Datennutzer [A-F]: Personen, die entsprechend gestaffelter Zugriffsrechte und Lizenzen auf Metadaten und Dateien zugreifen, die über IANUS bereitgestellt werden.
3. Technischer Archivpartner: Da IANUS keine eigenständige IT-Architektur zur *bitstream-preservation* betreiben wird, wird diese Aufgabe an externe Dienstleister (z.B. universitäre Rechenzentren) ausgelagert werden
4. Exit Partner: Für den Fall, dass IANUS zu einem zukünftigen Zeitpunkt abgewickelt wird bzw. seine Dienstleistungen einstellen muss, sollen die bis dahin anvertrauten und archivierten Daten gemäß einer Exit-Strategie an eine andere Institution (z. B. das Bundesarchiv oder die Deutsche National Bibliothek) zur weiteren Archivierung der Daten übergeben werden.

IANUS wird die überlassenen Forschungsdaten nicht exklusiv kuratieren, archivieren und veröffentlichen, d. h. Datengeber können Ihre Daten auch an anderen Stellen archivieren und bereitstellen. Bei der Übergabe von Daten an IANUS sollen möglichst viele Rechte (vor allem Urheberrechte sowie die Erteilung / der Entzug von Verwertungs- und Zugriffsrechten) bei den Datengebern bleiben. Dieser kann frei entscheiden, wie offen oder geschlossen seine Daten für welche Nutzergruppe online verfügbar sein sollen und welche Nachnutzung seiner Daten durch Dritte erlaubt sein soll.

VERTRAGSGEGENSTAND

Der Auftraggeber erhält durch den Auftragnehmer eine rechtliche Beratung bei der Errichtung eines fachwissenschaftlich orientierten Forschungsdatenzentrums („IANUS - Forschungsdatenzentrum Archäologie & Altertumswissenschaften“), insbesondere bei der Ausgestaltung der lizenz- und urheberrechtlichen Aspekte im Umgang mit Forschungsdaten von Dritten.

Diese Expertise beinhaltet vor allem die Prüfung daten-, lizenz- und urheberrechtlicher Aspekte für Vereinbarungen zwischen

1. Datengeber → IANUS
2. IANUS → Datennutzer
3. Datengeber → (IANUS) → Datennutzer
4. IANUS → Technische Archivpartner
5. IANUS → Exit Partner

Grundsätzlich sollte in knapper Form dargelegt werden, welche Aspekte bei den einzelnen Vereinbarungen (Übergabevertrag, Nutzungsbedingungen, Service-Level-Agreement, Lizenzen, etc.) zu beachten sind, welche Klauseln aus welchen Gründen für IANUS nicht in Frage kommen, welche Fragen prinzipiell geklärt werden können und welche von Fall zu Fall individuell beantwortet werden müssen.

Aus diesem Kontext ergeben sich folgende Fragen, die ggf. durch weitere zu ergänzen sind:

- Wie kann eine Lizenzvereinbarung zwischen IANUS und dem Datengeber so ausgestaltet werden, dass IANUS die überlassenen Daten kuratieren also auch verändern – migrieren darf?
- Wie kann sich IANUS sich rechtlich absichern, dass der Datengeber auch tatsächlich der Inhaber der Urheber- und/oder Verwertungsrechte an den zu übergebenden Daten ist?
- Wie muss IANUS mit unterschiedlichen Rechteinhabern bzgl. der Daten (z.B. der Forscher, die Institution, der Mittelgeber, der Projektleiter, der

Auftraggeber, der Eigentümer eines dokumentierten Objektes, etc.),
umgehen?

- Ob und wie kann eine Lizenzvereinbarung zwischen IANUS und dem Datengeber so ausgestaltet werden, dass angemeldete Regressansprüche von Rechteinhabern auf den Datengeber übergehen?
- Welche Formulierungen sollten die Lizenzvereinbarung zwischen IANUS und Datengeber für den Falle des Todes eines Datengebers enthalten? Wie ist in einem solchen Fall mit den anvertrauten Daten umzugehen?
- Sollten Lizenzvereinbarung zwischen IANUS und Datengeber nur mit Institutionen und nicht mit Personen abgeschlossen werden?
- Sofern bei einem Datensatz beschreibende Metadaten von einem Datengeber erstellt wurden, müssen die Rechte zur Veröffentlichung in der lizenzrechtlichen Vereinbarung des Datensatzes explizit erwähnt werden?
- Wer ist für den Fall, dass über IANUS bereitgestellte Daten durch Datennutzer entgegen festgelegten Nutzungsbedingungen (z.B. widerrechtlich kommerziell) genutzt wurden, verpflichtet dies Vergehen zu verfolgen, der Datengeber oder IANUS?
- Welche potentiellen lizenz- und urheberrechtlichen Verpflichtungen ergeben sich für IANUS aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen oben genannten Vertragspartnern?
- In welcher Art und Weise haftet IANUS für Verletzungen aus den vertraglichen Vereinbarungen den jeweiligen oben genannten Vertragspartnern?
- Welche datenrechtlichen Konsequenzen ergeben sich durch die Weitergabe der Daten von IANUS an einen technischen Archivpartner bzw. einen Exit Partner?



Die Ergebnisse der Prüfung sowie sich daraus ableitende Empfehlungen werden in einem schriftlichen Dokument niedergelegt.